

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1973	Nummer 33
--------------	--	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	
27. 3. 1973	Gem. RdErl. — Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1973	578
	Justizminister	
	Stellenausschreibungen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf und für das Finanzgericht Düsseldorf	584
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 21. 3. 1973	580
	Nr. 13 v. 22. 3. 1973	580
	Nr. 14 v. 26. 3. 1973	581
	Nr. 15 v. 30. 3. 1973	581
	Nr. 16 v. 6. 4. 1973	581
	Nr. 17 v. 10. 4. 1973	581
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 — Februar 1973	582
	Nr. 3 — März 1973	583

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister**

**Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zu Pfingsten
und während der Hauptreisezeit 1973**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 73 — 01/VIB 3 — 14 — 12 (29) — u. d. Innenministers — IV C 5/A 2 — 6221 — v. 27. 3. 1973

1 Der im Jahre 1973 zu erwartende starke Reiseverkehr erfordert vorbeugende Maßnahmen.

2 Reisezeiten sind:

2.1 Ostern und Pfingsten

- a) von Gründonnerstag, den 19. 4. 1973, 0,00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, den 25. 4. 1973, 24 Uhr
- b) von Freitag, den 8. 6. 1973, 0,00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, den 13. 6. 1973, 24 Uhr

2.2 Hauptreisezeit (Sommerferien)

von Donnerstag, den 14. 6. 1973, 0,00 Uhr bis Montag, den 17. 9. 1973, 12 Uhr.

2.3 Wegen der späten Lage der Osterfeiertage und dem gleichzeitigen Ende einer über dreiwöchigen Ferienzeit in Nordrhein-Westfalen ist auf den Autobahnen zu Ostern mit einer Überlagerung des rückflutenden Reiseverkehrs mit dem regionalen Ausflugsverkehr zu rechnen.

Da Pfingsten in diesem Jahr nur drei Tage vor dem Ferienbeginn in Nordrhein-Westfalen (15. Juni 1973) liegt, schließt die Hauptreisezeit unmittelbar an den Pfingststreiseverkehr an. Möglicherweise wird bereits ein Teil der Urlaubsreisenden ihre Urlaubsfahrt Pfingsten beginnen.

Im Interesse einer guten Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:

3 Bauarbeiten während der Reisezeiten

Zu den unter 2.1 und 2.2 genannten Zeiten haben Reparaturarbeiten auf allen Betriebsstrecken der Autobahnen grundsätzlich zu unterbleiben. Vorhandene Baustellen sind zu räumen.

Abweichend hiervom sind mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr einzelne Baustellen mit 4-spuriger Verkehrsführung zugelassen worden. Dringende Baumaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bleiben hiervon unberührt. Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen werden von den Landschaftsverbänden in der Presse bekanntgegeben.

Arbeiten am Fahrbahnrand und neben der Strecke sind zulässig (vgl. Kap. II Ziff. 5 der „Grundsätze für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen von längerer Dauer“ vom 13. 1. 1971), wenn sie den Verkehrsraum nur geringfügig einschränken. Es ist sicherzustellen, daß hierbei der Verkehr nicht benachteiligt wird. Eine Genehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Landschaftsverbände, die Kreise, die kreisfreien Städte und die übrigen Gemeinden werden gebeten, auch auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken während der genannten Zeiten vorhandene Baustellen zu räumen und neue Baustellen nach Möglichkeit nicht zuzulassen, soweit diese in der Regel vom Reiseverkehr und Ausflugsverkehr stärker belastet sind und dies verkehrlich notwendig, technisch möglich und kurzfristig durchführbar ist.

Da eine Durchführung von Bauarbeiten auf den genannten Strecken verkehrlich nur dann zu vertreten ist, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind, kommt der rechtzeitigen Koordinierung besondere Bedeutung zu. Hierzu sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der

Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien) vom 12. 12. 1968 (SMBI. NW. 9220)“ maßgebend. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 2.52 der Verkehrslenkungsrichtlinien).

4 Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

4.1 Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit von Freitag, den 30. März 1973 bis Montag, den 17. September 1973 sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw über 4 t und Lkw mit Anhänger zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatztafeln die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

4.2 Sperrung von Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK)

4.21 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, während des in Nr. 4.1 genannten Zeitraumes bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen und Autobahnkreuze für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 2

AS Hamm (beide Fahrtrichtungen);
AS Oberhausen (beide Fahrtrichtungen);
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen);
AK Leverkusen (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Mülheim (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen);

Autobahn A 11

AS-Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-Nord (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Hagen-Nord (Fahrtrichtung Bremen);

Autobahn A 14

AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Lövenich (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-West (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);

Autobahn A 15

AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-Süd (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Köln-Poll/Porz (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Deutz (beide Fahrtrichtungen);
Autobahndreieck Köln-Ost (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Köln-Königsforst/Flughafen Köln-Bonn (beide Fahrtrichtungen);
AS Siegburg/Troisdorf (beide Fahrtrichtungen);
AS Bonn-Siegburg (beide Fahrtrichtungen);
AS Siebengebirge (beide Fahrtrichtungen);
AS Bad Honnef/Linz (beide Fahrtrichtungen).

4.22 Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

Eine Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind.

4.3 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit

den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Vorankündigungs-tafeln auf den Autobahnen wird von den Autobahn-ämtern geprüft.

4.4 Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben

Wenn in einzelnen Fällen eine Unterbrechung der Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gem. Nr. 3 nicht möglich sein sollte, muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungs-strecken geachtet werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrs-beschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunter-brechung zu mildern oder aufzuheben (vgl. I. 2 a) dd) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Stra-ßenverkehrsordnung (Vvw — StVO) zu § 43 Ver-kehrseinrichtungen); die Bauunternehmer sind ent-sprechend anzuweisen.

4.5 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsver-kehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsum-leitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

4.6 Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Auf-lagen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Oster-feiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfing-sten nur in der Zeit von 0.00 bis 8 Uhr benutzt wer-den. Im übrigen verweise ich auf die Vvw-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.

4.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationie-rungsstreitkräfte

Den Straßenverkehrsbehörden wird aufgegeben, für die in Nr. 2.1 genannten Zeiten keine Erlaubnisse für Kolonnenverkehr der Bundeswehr (§ 44 Abs. 5 StVO) zu erteilen und durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Auflagen die Benutzung besonders stark be-fahrender Bundesstraßen auszuschließen.

Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

Für die Hauptreisezeit wird noch eine besondere Vereinbarung vorbereitet.

Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“ nach dem RdErl. IM NW vom 6. 12. 1965 (SMBL. NW. 54).

4.8 Schwer- und Großraumverkehr

Die Straßenverkehrsbehörden werden darauf hinge-wiesen, daß nach der Vvw-StVO zu § 29 Abs. 3 VI Nr. 2 und zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 III Abs. 3 die Benut-zung der Autobahnen durch erlaubnis- oder geneh-migungspflichtige Transporte in der Zeit vom 15. 6. bis 15. 9. möglichst nur von 22 bis 6 Uhr zu erlauben ist.

Für die in Nr. 2.1 genannten Zeiten dürfen Erlaub-nisse für den Schwer- und Großraumverkehr für Autobahnen nicht erteilt werden; für Bundesstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs nur dann, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

4.9 Sonderveranstaltungen

Ebenso nachteilig wie Baustellen und unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Ver-anstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitstrafen und Umzüge) auf die Sicherheit oder Ordnung des Ver-

kehrs aus. Sie sollen daher während der in Nr. 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Stra-ßen unterbleiben.

5 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“ vom 12. 6. 1969 (SMBL. NW. 20530) und den „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ vom 8. 5. 1967 (SMBL. NW. 20530) wird ange-ordnet:

5.1 Nachrichten- und Führungszentrale des Innenminis-ters NW (NFZ IM/NW)

5.11 Die NFZ IM/NW koordiniert großräumige Verkehrs-lenkungsmaßnahmen mit anderen Bundesländern. Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind vorerst, wie in den vergangenen Jahren, un-mittelbar abzustimmen.

Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nach-bardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maß-nahmen zu informieren.

5.12 Die NFZ IM/NW ist als Landes- und Bundesmelde-stelle des Verkehrswarnfunks der Polizei durch-gehend besetzt.

5.13 Unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen auf Bundesfernstraßen sind der NFZ IM/NW auch dann zu melden, wenn die Dauer der Verkehrsstörung voraussichtlich weniger als 30 Minuten beträgt. In diesen Fällen sollen die Fahrzeugführer aus Grün-den der Verkehrssicherheit auf den Verkehrsstaub hingewiesen werden.

5.14 In Lagemeldungen an die NFZ IM/NW sind die Verkehrsstärken wie folgt zu bestimmen:

Ver-kehrs-stufe	Durch-fahrts-men ge (Kfz/min/ Fahr-streifen)	Fließ-bereich	Rundfunk-durchsage
1	0 — 10	stabil	schwacher Verkehr
2	mehr als 10 — 20	stabil	lebhafter Verkehr
3	mehr als 20	instabil	dichter, noch flüssiger Verkehr
4	fallend	stop-and-go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verkehr

5.15 Neben den angeordneten Lagemeldungen sind von den Regierungspräsidenten alle wesentlichen Ver-änderungen der gemeldeten Verkehrslage sofort der NFZ IM/NW mitzuteilen.

5.16 Daneben behält sich der Innenminister vor, die Verkehrsstärken in den Bereichen einzelner Polizei-autobahnstationen (PAST) in dringenden Fällen bei den jeweiligen Einsatzleitungen oder der betreffen-den PAST abzufragen.

5.2 Bereithaltung von Abschleppwagen

An Engpässen, wie z. B. Baustellen, sollte veranlaßt werden, daß Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

5.3 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkun-gen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhal-tung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkun-gen auf Grund der vorgesehenen „Verordnung zur

Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1973". Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5.4 Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

5.5 Erfahrungsberichte

In den Berichten ist auch auf Erfahrungen mit der Verkehrsabwicklung im Bereich von Baustellen, dem Schutz der Verkehrsumleitungen, der Einschränkung des Schwerlastverkehrs, der Erteilung von Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 i. V. m. § 30 StVO (Sonntagsfahrverbot) sowie auf Störungen durch Kolonnenverkehr der Bundeswehr und Stationierungsstreitkräfte einzugehen. Termine sind genau einzuhalten.

— MBl. NW. 1973 S. 578.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 21. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	9. 1. 1973	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung	98

— MBl. NW. 1973 S. 580.

Nr. 13 v. 22. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005 7815	27. 2. 1973	Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung Bielefeld und Minden	154
2010	21. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW). . .	154
86 790	20. 2. 1973	Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 2a Satz 2 und § 42 Abs. 1a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte	154
	26. 2. 1973	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Eschweiler in Stolberg	154
	21. 12. 1972	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1973	156

— MBl. NW. 1973 S. 580.

Nr. 14 v. 26. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
793	19. 2. 1973	Verordnung über die Fischerprüfung	160

— MBl. NW. 1973 S. 581.

Nr. 15 v. 30. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223 221	6. 3. 1973	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen	175
301		Berichtigung zur Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg vom 15. Februar 1973 (GV. NW. S. 62)	177
311	6. 3. 1973	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	177
631	12. 3. 1973	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung . . .	178

— MBl. NW. 1973 S. 581.

Nr. 16 v. 6. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	16. 3. 1973	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO —)	180

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 186

— MBl. NW. 1973 S. 581.

Nr. 17 v. 10. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
28.	3. 1973	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	187

— MBl. NW. 1973 S. 581.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 — Februar 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
A. Amtlicher Teil	
I Kultusminister	
Personalnachrichten	30
Vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1972	31
Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln für ausländische Studierende an Kollegs und Abendgymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1972	40
Gegenseitige Anerkennung der an integrierten Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1972	41
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Planungseinheit „Vorläufige Verzettigungsordnung für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12“. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 1. 1973	41
Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen zu Hochschulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung vom 11. 12. 1972	45
Fachoberschulen; hier: Ergänzung der vorläufigen Ordnung der praktischen Ausbildung in Klasse 11 (Ausbildungsordnung). RdErl. d. Kultusministers v. 10. 1. 1973	45
Ordnung des staatlichen Abschlusses der zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1973	46
Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung für Nichtschüler. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1972	57
Abendrealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1972	61
Erwerb der Fachoberschulreife; hier: Schüler der Pflegevorschule — Freie Bildungseinrichtung — RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1972	62
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1972	62
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Bek. d. Kultusministers v. 17. 1. 1973	62
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Staatlichen Gymnasiums in Bonn-Röttgen. Bek. d. Kultusministers v. 29. 12. 1972	68
29. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 und der §§ 1–3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 11. 1. 1973	68
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Richtlinien für die Verbilligung des Mittagessens für Studenten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, an denen keine vom Studentenwerk bewirtschafteten Menschen vorhanden sind. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1972	70
Einschreibungssatzung der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 12. 1972	70
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 12. 1972	72
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	72
Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung	81
Buchhinweise	81
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. Januar bis 25. Januar 1973	83
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. Januar bis 30. Januar 1973	86

— MBI. NW. 1973 S. 582.

Nr. 3 — März 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Postkosten)

Seite	Seite
A. Amtlicher Teil	
I Kultusminister	
Personalnachrichten	98
Laufbahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 2. 1973	99
Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Genehmigung von Studienfächern. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1973	119
Fachoberschulen; hier: Aufnahmeverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1973	119
Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 2. 1973	119
Staatliche Techniker-Fachschule für Textil- und Bekleidungswesen Mönchengladbach; hier: Wechsel der Schulträgerschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 2. 1973	120
Richtlinien für die Behandlung von Bewerbungen für den Auslandsschuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1973	120
Bekämpfung des Drogenmißbrauchs. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 1. 1973	120
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1973	127
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. Bek. d. Kultusministers v. 24. 1. 1973	127
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	127
Festlegung von Normgrößen für den spezifischen Flächenbedarf bestimmter Nutzungseinheiten. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 9. 1972	129
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltordnung; hier: Übertragung von Befugnissen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 1. 1973	130
Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 1. 1973	131
Einschreibungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 1. 1973	133
Diplomprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 1. 1973	134
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 1. 1973	134
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	140
Stellenausschreibungen beim Landesinstitut für schulpädagogische Bildung	145
Fortbildungsveranstaltung für Französischlehrer	146
64. Hauptversammlung des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.	146
Fortbildungstagungen der Gemeinschaft evangelischer Erzieher	146
Arbeitsgemeinschaft Musikpädagogik Nordrhein-Westfalen	146
Buchhinweise	146
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Januar bis 31. Januar 1973	148
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. Februar bis 28. Februar 1973	148

— MBl. NW. 1973 S. 583.

Justizminister**Stellenausschreibungen
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf
und für das Finanzgericht Düsseldorf**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 1 Regierungsoberamtmann-Stelle bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Zu besetzen ist die Stelle des Kostenprüfungsbeamten und Vertreters des geschäftsleitenden Beamten.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

— MBl. NW. 1973 S. 584.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.